

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

UNGARN

Kein Eigentumsschutz für Sozialleistungen

In der Sache *Béláné Nagy ./.* Ungarn, die bereits am 10.2.2015 von einer Kammer des EGMR entschieden worden war¹, entschied nunmehr die Große Kammer. Während die Kammer unter Bruch mit der bisherigen Rechtsprechung bestimmte Sozialleistungen noch unter den Schutzbereich des Art. 1 Zusatzprotokoll Nr. 1 EMRK subsumiert hatte, sah die Große Kammer nunmehr die besseren Argumente für eine Beibehaltung der bisherigen Rechtsprechung, dass Sozialleistungen kein Eigentum i. S. d. Konvention darstellen. Die Große Kammer war sich der schwierigen Lage der Antragstellerin bewusst, die durch alle Netze des ungarischen Sozialstaats falle, war aber der Ansicht, dass derartige Ausnahmefälle nicht zu einer Revidierung wohl durchdachter und begründeter Grundannahmen der Rechtsprechung des EGMR führen sollten: „Hard cases do not make good law“.

Der EGMR bleibt damit bei seiner bisherigen Rechtsprechung, dass Sozialleistungen jedenfalls dann nicht dem Eigentumsschutz unterfallen, wenn sie nicht durch eigene Leistungen „vorfinanziert“ worden sind.

Herbert Küpper

¹ Urteil v. 10.2.2015, AZ.: 53080/13, Aus der Rechtsprechung des EGMR, OER 2015, S. 248.

² Urteil v. 13.12.2016.